

SATZUNG

zur Erhebung der Kleininleiterabgabe im Gebiet der Gemeinde Elsteraue

(Kleininleitersatzung)

Auf Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005 S. 698) sowie der §§ 8, 9 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 5, 6 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AGAbwAG LSA) vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA 2005 S. 769) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue in seiner Sitzung am 27.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Elsteraue erhebt zur Deckung der Aufwendungen, die durch die Entrichtung der Abwasserabgabe an Stelle der Kleininleiter entstehen, eine Kleininleiterabgabe nach § 6 AGAbwAG LSA.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1) Kleininleiter ist, wer im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag (m³/d) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer oder in den Untergrund einleitet. Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Bodenbehandlung rechtmäßig erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

2) Schmutzwasser aus Haushaltungen sind insbesondere Spül-, Wasch-, und Badewässer sowie Fäkalabwässer.

3) Ähnliches Schmutzwasser ist das in seiner Art und Zusammensetzung mit dem häuslichen vergleichbaren Schmutzwasser, wie Abwasser von Hotels, Gemeinschaftsunterkünften oder Belegschaftsabwasser von Betrieben, das abwassertechnisch in gleicher Weise (Kleinkläranlage) zu behandeln ist. Dabei ist es unerheblich, wenn gewerbliches Schmutzwasser in solchen Mengen beigemischt ist, dass sich die Zusammensetzung des Schmutzwassers im Hinblick auf seine Beschaffenheit nur unwesentlich verändert.

§ 3

Abgabenschuldner

1) Schuldner der Kleininleiterabgabe ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabe der Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte oder der dinglich Nutzungsberechtigte tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers.

2) Mehrere Abgabeschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Eigentümer entsprechend ihres Eigentumsanteils abgabepflichtig.

3) Beim Wechsel des Eigentümers, des dinglich Nutzungsberechtigten am Grundstück oder seiner Bebauung sowie beim Wechsel des Einleiters geht die Abgabepflicht im Zeitpunkt der Rechtsänderung jahresanteilig über.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz

1) Die Kleininleiterabgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 2 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Grundsätzlich sind für die Zahl der Einwohner die beim Bürgeramt (Meldestelle) der Gemeinde Elsteraue zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, gemeldeten Einwohner maßgebend. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen in Sinne des § 2 Abs. 3 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet.

2) Der Kleininleiterabgabesatz beträgt für das Kalenderjahr

1. für Schmutzwasser aus Haushaltungen	je Einwohner	17,90 Euro
2. für ähnliches Schmutzwasser	je 35 m ³	17,90 Euro.

3) Zuzüglich zur Abgabe nach Abs. 2 wird der bei der Erhebung der Abgabe und der bei Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand erhoben.

4) Der Verwaltungsaufwand beträgt je abgabepflichtiges Grundstück 7,42 Euro.

§ 5

Beginn und Ende der Abgabepflicht

1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Einleitung oder andere Umstände, die den Wegfall der Abgabepflicht begründen, entfallen und dies der Gemeinde Elsteraue schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Abgabenschuld, Veranlagungszeitraum, Verfahren

- 1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Abgabeschuld entsteht.

- 2) Die Heranziehung zur Abgabepflicht erfolgt im Kalenderjahr durch schriftlichen Festsetzungsbescheid.

- 3) Die Kleininleiterabgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

- 4) Für das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA).

- 5) Die Kleininleiterabgabe wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Freistellung

Die Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichen Schmutzwasser ist abgabefrei, wenn

1. der Bau (auch Erweiterung und jede bauliche Änderung) der Abwasservorbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
2. die ordnungsgemäße Schlamm Entsorgung (Mitbehandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage) sichergestellt ist.

§ 8

Anzeigepflichten- und Mitwirkungspflichten

- 1) Binnen eines Monats nach Ereigniseintritt sind der Gemeinde Elsteraue anzuzeigen:
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes, das nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.
 2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Kleinkläranlagen. Entsprechendes gilt bei Begründung/Erlöschen von Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichem Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind die Veräußerer und der Erwerber.

- 2) Bei Grundstücken, die nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dienen, hat der Abgabeschuldner nach § 3 der Gemeinde Elsteraue die Jahresschmutzwassermenge nach § 4 (1) Satz 3 anzuzeigen. Die Anzeige hat jährlich spätestens bis zum 31.01. zu erfolgen.

3) Die Abgabeschuldner haben den Mitarbeitern der Gemeinde Elsteraue und deren Beauftragten die erforderlichen Auskünfte zu abwasserbezogenen Daten des Grundstückes zu erteilen, vor Ort Ermittlungen zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang Unterstützung zu geben, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich sind. Dazu ist der Zutritt zu den Grundstücken zu ermöglichen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 8 (1) und (2) seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde Elsteraue nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. § 8 (3) Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt oder Ermittlungen vor Ort nicht gewährleistet oder erschwert.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

3) Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) bleiben unberührt.

§ 10 In-Kraft-Treten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- 1. Änderungssatzung der Satzung über die Abwälzbarkeit der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter des AZV Elsteraue vom 25.06.1998;
- Satzung der Gemeinde Bornitz über die Abwälzung der Abwasserabgaben für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 15.04.2002;
- Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter der Gemeinde Spora vom 28.11.1996.

Elsteraue, 01.10.2007

Meißner, Bürgermeister

- Siegel -